

13/SN-317/ME

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 9. November 1993
Hö

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	76 -GE/19-13
Datum:	15. NOV. 1993
Verteilt	15. Nov. 1993

Bezug : GZ 600.127/9-V/2/93

Dr. G. Langwanger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Robert Hink
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundeskanzleramt

Wien, am 9. November 1993
Hö

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bezug: GZ 600.127/9-V/2/93

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich folgende Stellungnahme
abzugeben:

Zu §18 Abs.3:

Eine Zustellung auf elektronischem Weg sollte auch dann ohne ausdrückliche Zustimmung des Empfängers möglich sein, wenn dieser seinen Antrag auf gleichem Wege eingebracht hat. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Personen auf die Aufforderung zur Zustimmung der Zustellung mittels Telefax überhaupt nicht reagieren, sich selbst aber sehr wohl des Telefax-Gerätes bedienen. Oftmals kommen hier Zustellungsbevollmächtigte bzw. Vertreter von Firmen in Betracht, wobei die Erledigung ebenfalls die Firmen betrifft. Hier erscheint es auch sichergestellt, daß eine Verletzung des Datenschutzgesetzes nicht erfolgt, zumal das Empfangsgerät in der entsprechenden Firma aufgestellt ist. Um diese Bestimmung mit Leben zu erfüllen, wäre oben dargestellte Ergänzung aufzunehmen.

Zu §53a Abs.1:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Bestimmung für richtig gehalten, jedoch sollte auch § 52 dahingehend geändert werden, daß von einer übergeordneten Behörde, etwa der Landesregierung oder einem Ministerium, für die 1. Instanz Sachverständigenlisten sowohl der Amtssachverständigen als auch der Privatsachverständigen aufgelegt werden, sodaß die Behörde in nachvollziehbarer Weise feststellen kann, ob Amtssachverständige zur Verfügung stehen. Auch sollte dieses Zurverfügungstehen mit einer zeitlichen Komponente ausgestattet werden, sodaß bei Wartefristen von zwei oder drei Monaten auf einem geeigneten Amtssachverständigen ein Privatsachverständiger bestellt werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es auch wünschenswert festzulegen, auf welche Art und Weise ein nicht amtlicher Sachverständiger bestellt wird (etwa verfahrensleitender Bescheid, bloße Verfahrensordnung oder

- 2 -

Bestellungsbescheid, welcher von den Parteien abgesondert angefochten werden kann).

Zu §63 Abs.5

Die sachliche Notwendigkeit der Verlängerung der Berufungsfrist von 2 Wochen auf 1 Monat wird in den erläuternden Bemerkungen damit begründet, daß seitens der Volksanwaltschaft eine Angleichung an die Rechtsmittelfrist der Bundesabgabenordnung empfohlen wird. Dies erscheint aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und damit der Rechtssicherheit durchaus verständlich, gleichzeitig aber muß zu Bedenken gegeben werden, daß die Verlängerung der Berufungsfrist auf den doppelten Zeitraum gleichzeitig eine erhebliche Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft einer behördlichen Bescheinigung nach sich ziehen wird.

Darüber hinaus stellt die geltende Frist für die Einbringung einer Berufung von 2 Wochen eine seit Jahrzehnten bewährtes und auch bei Parteien und deren Vertretern angenommenes Recht dar, welches einerseits ausreichend Zeitraum zur Einbringung der Berufung zur Verfügung stellt und andererseits der raschen Abwicklung eines behördlichen Verfahrens dient. Den Behörden werden ohnehin - nicht immer zu Unrecht - lange Verfahrensdauern angelastet, die Aufnahme einer einmonatigen Berufungsfrist würde auch diesem Gesichtspunkt keine guten Dienst leisten.

Aus den genannten Gründen wird die Verlängerung der Berufungsfrist im allgemeinen Verwaltungsverfahren von 2 Wochen auf 1 Monat aus der Sicht der Gemeinden als Behörden abgelehnt.

Zu §64 Abs.1:

Die Möglichkeit, die Berufungsvorentscheidung auf den Fall, daß nur eine Partei gegen den Bescheid Berufung erhoben hat, zu beschränken, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Wenn die Behörde der Ansicht ist einen Fehler gemacht zu haben, so soll ihr die Möglichkeit gegeben werden diesen Fehler zu korrigieren, auch wenn mehrere Parteien berufen.

Gedacht ist hier insbesondere an Berufungen der Anrainer in baubehördlichen und gewerbebehördlichen Verfahren, wo mehrere Parteien dieselben Interessen vertreten können.

Zu §67c Abs.3:

Eine Versäumung der Frist zur Behebung der Mängel der Beschwerde als Zurückziehung der Beschwerde zu bewerten erscheint sinnwidrig, hier sollte man analog dem §13 Abs.3 AVG vorgehen.

Verwaltungsstrafgesetz

Zu §50 Abs.6:

Die Verlängerung der Zahlungsfrist einer Organstrafverfügung auf einen Monat erscheint ohne gleichzeitige Verlängerung der Fristen des § 31 Abs.1 VStG als Garantie dafür, daß Verfahren nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden können.

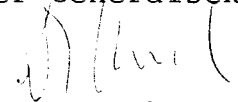
- 3 -

Hier sei insbesondere auch genannt, daß nach Nichtbezahlen einer Organstrafverfügung eine Anonymverfügung ausgefertigt werden kann, wo ebenfalls wieder ein Monat Zahlungsfrist festgelegt wird. Dies bedeutet in der Praxis, daß selbst bei rechtzeitiger Überweisung der Betrages erst 1 - 2 Wochen später eine Verbuchung bei der Behörde festgestellt wird, sodaß die Behörde bis zur Weiterbehandlung zumindest 7 Wochen zuwarten muß und da facto nur mehr drei Monate für die Ausforschung des tatsächlichen Täters und Setzen einer geeigneten Verfolgungsbehandlung verbleiben. Aufgrund der allgemeinen Überlastung insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Vielzahl der Möglichkeiten der Verzögerung des Verfahrens muß mit Entschiedenheit jeder Verkürzung der Bearbeitungsfristen entgentreten werden.

Aus Anlaß der bevorstehenden Novellierung, erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund noch folgende Forderung zu deponieren:

Aus rechtspolitischen Gründen, insbesondere der Chancengleichheit, ist es absolut notwendig, daß auch den belangten Behörden die Möglichkeit der Erhebung von ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmitteln eingeräumt wird. Besonders wichtig wird diese Forderung da, wo Kostenbescheide dahingehend abgeändert werden, daß die belangte Behörde zur Kostentragung von Amts wegen verpflichtet wird und keine Möglichkeit hat, sich gegen diese Aufbürdung von finanziellen Lasten zur Wehr zu setzen. In einem Einparteienverfahren ist es aber die populärste Entscheidung, der berufenden Partei zu Lasten der belangten Behörde Recht zu geben. Dies ist aber aus rechtsstaatlicher Sicht nicht nur bedenklich, sondern strikt abzulehnen. Es wird daher eine Verankerung der vollen Parteistellung der belangten Behörde im Rechtsmittelverfahren verlangt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

